

Satzung des Großenhainer Rollsportvereins e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Großenhainer Rollsportverein e.V." Er wurde im Jahr 1990 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Großenhain und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Riesa unter der Registernummer VR 349 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Rollsportverbandes Sachsen.

§2 Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er stellt sich die Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zur Aufgabe. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden, Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden eingezahlte Beträge weder zurückgegeben, noch haben Mitglieder irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, welche dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Person)
- außerordentliche Mitglieder (nicht stimmberechtigte Person)

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Antrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, welche keine Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern gemacht werden.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Kündigungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung des Vereins §10 Abs.3 festgelegt.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden;
 - wenn das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt.
 - wenn das Mitglied die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - wenn das Mitglied mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, welche von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag.

Die Beiträge werden vom Verein von den Mitgliedern zum 1. des Quartals eingezogen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift (E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Ordentliche Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind berechtigt, in Mitgliederversammlungen das Antrags-, - Diskussions-, - und Stimmrecht auszuüben.

3. Ordentlich Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

4. Außerordentlich Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse, bestimmte Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives bzw. passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mit Aushang im Schaukasten in der Sportstätte "Hohe Straße 29" und durch schriftliche Einladungsschreiben an alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, unter Angabe der Tagesordnung, mindestens 4 Wochen vorher, einberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

- Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters

- Bericht des Kassenprüfers

- Entlastung des Vorstandes durch den Kassenprüfer

- Wahl des Vorstandes (aller 2 Jahre)

- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten.

- Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden.

Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten bzw. beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- das Interesse des Vereins erfordert
- 1/4 aller ordentlichen Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt.

§11 Vorstand

1. den Vorstand bilden:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Buchführer
 - der Schriftführer
 - der Jugendleiter
 - der Sportliche Leiter
 - 3 Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:
- der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, welche nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand mit 60% der gewählten Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§12 Anspruch auf Aufwendungs- und Auslagenersatz

1. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Aufwendungen im Rahmen von Pauschalen (Ehrenamtspauschale) zu erstatten, sofern diese den tatsächlichen Aufwand nicht übersteigen.

3. Die Einzelheiten der Ehrenamtspauschale regelt ein „Vertrag über ehrenamtliche Tätigkeit“, welcher zwischen dem Verein, vertreten durch den Vorstand nach § 26 BGB, und dem Vorstandsmitglied geschlossen wird.

§13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Satzung.

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitglieder Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweck fällt das Vermögen des Vereins an den Rollsport- und Inlineverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2014 beschlossen und tritt mit der Eintragung in Kraft.